

aber in Gelde, jedoch nach dem Verhältniß des Preises, worin das Korn zur Zeit des Borgs gestanden, und zur Zeit der wieder Erstattung sich befindet mit den darauf verfallenen verhältnismäßigen Zinsen zu 5 pro Cent, in so fern keine geringere Zinsen be-
dungen worden, hinzuüber zu bezahlen;

Da es aber auch nicht selten geschieht, daß sowohl bey dem Ausborg des Korns, als wenn ein Capital in Gelde ausgeliehen wird, mit und neben den zugelassenen Zinsen auf eine Dienstleistung oder sonst andere Zugabe an Stroh, Holz, Getreide, Obst, Federöch, Ausfütterung der Schäfen, und dergleichen gehandelt wird, so soll alles dieses und alle übrige wucherliche Con-
tracten, welche in der hiesigen Polizeyordnung so in den zten Theil der Sammlung hiesiger Landesverordnungen sub Num. 3.
befindlich ist, und darin s. 28. mit mehreren bemerket sind, hier
mit ausdrücklich verbosthen, der Contract auch in so weit nicht allein
ganz nichts, sondern auch der Gläubiger seiner Schuldforderung
überhaupt verlustig und daneben in eine willkürliche Strafe
von 10 bis 20 Rthlr. verfallen seyn,

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschafte gelange, soll es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch dem hiesigen Intelligenzblatt einverlebt werden.

Urkundlich Hochs. Handzeichens und beygedruckten geheimen
Kanzley-Insiegls. Geven Hildesheim den 22ten August 1787.

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L.S.)

LIV.

Verboth
wegen der auswärtigen Lotterien
und Lottospielen.

Von 1787.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich Wilhelm Bischof zu
Paderborn, und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs
Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Zum kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem es
die Erfahrung in mehrern Ländern gelehrt hat, daß blendende
Wertheile, wodurch sich manche zu Lotterien und Lottospielen hin-
treissen und versöhnen lassen, den größten Theil derjenigen, die
sich durch ein blindes Glück zu bereichern suchen, in Abfall ih-
res Vermögens, wo nicht gar in Armut gebracht haben, Wir
auf Anrathen Unserer getreuen Landständen bewogen worden, die-
sem sich heimlich eingeschlichenen Tag täglich aber weiter um sich
greifenden Unwesen zu steuern. — Wir haben also hiermit und
kraft dieses verordnen wollen, daß

Erstens. Niemand er seye Christ oder Jude zum Collecteur für
auswärtige Lotterien und Lottospiele sich gebrauchen lassen, und
zu solchem Endzweck Unseren Unterthanen ihre Haarschaffen ab-
zuziehen sich unterstellen solle; — Sollt' gleichwohl

Vierter Theil.

M m

Zwey

Zweyten. noch jemand betreten, oder überwiesen werden, daß es sich mit einer Collectur für Lotterien oder Lottospielen würlich abgeben habe, so soll derjenige, er seye Christ oder Jude zum erstenmal in 30 bis 40 Rthlr. Strafe, zum andernmal aber in eine doppelte Strafe verfallen seyn; zum drittenmal hingegen, der Christ mit Geständniß oder Zuchthaus Strafe belegt, und der Jude seines Geleids verlustig erklärt werden.

Drittens. wider auswärtige Collecteurs soll mit gleichem Geld und Geständnißstrafen im Fall sie sich im diegenden Hochstift betreten lassen, und ihres Unfugs überwiesen werden, verfahren; und in so ferne sie einige Loope Unseren Unterhängen auf Credit gegeben haben, ihnen zu deren Zahlung nicht verhossen, sondern sie ihrer vermeintlichen Anforderung verlustig erklärt werden; welches auch wider die einheimische Collecteurs ebenfalls statt haben soll.

Vierdens. Von den dieserhalb verwirkten Strafen soll dem Dernuntianten, wenn er auch gleich der Spieler selbst wäre, und ein oder mehrere Loope entweder auf Credit oder gegen bare Zahlung angenommen hätte, ein Drittel gereicht, und zugleich sein Name verschroten, das andere ztel aber dem Beamten oder Gerichtsverwalter, der die Strafe angesehen hat, gereicht, das sie Drittel hingegen Uns oder dem Gerichtshaber in dessen

Zurise.

Jurisdiktions-District der Collecteur betreten wird, anheim fallen, und berechnet werden.

Damit nun dieses zu eines jeden Wissenschaft gelange, soll es nicht allein gehöriger Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch dem hiesigen Intelligenzblatt einverlebt werden.

Urkundlich Unsers Hochfürstlichen Handzeichens, und besiegeldruckten geheimen Kanzleypinsiegels. Geden Hildesheim den 1^{ten} August 1787.

Friderich Wilhelm, Bischof u. Fürst.

(L.S.)